

Ergänzende Bedingungen (inkl. Preisblatt)

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW)

zu der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasverordnung Niederdruck

(Niederdruckanschlussverordnung -NDAV - vom 08.11.2006)



I . Ergänzende Bedingungen

1. Geltungsbereich

Der Anschluss an die Erdgasversorgung erfolgt im Stadtgebiet der Stadt Wittenberge durch die Stadtwerke Wittenberge GmbH (nachfolgend SWW) auf der Grundlage der „Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasverordnung Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung -NDAV - vom 08.11.2006).

Technische Anschlussbedingungen

Für Gasversorgungsanlagen, die an das Verteilnetz der Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW GmbH) angeschlossen werden, gelten die "Technischen Anschlussbedingungen" entsprechend NDAV in der jeweils gültigen Fassung.

2. Baukostenzuschüsse (§ 9 NDAV)

- 2.1 Soweit die allgemeine Anschlusspflicht der SWW GmbH nach § 18 Energiewirtschaftsgesetz besteht, kann ein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben werden. Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer bei Netzanschluss seines Bauvorhabens an das Verteilnetz bzw. Erhöhung seiner Leistungsanforderungen und dadurch erforderlicher Veränderungen am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ) verlangen.
- 2.2 Der BKZ wird gemäß des § 11 NDAV für jeden Anschlussnehmer nach Einzelfallbetrachtung ermittelt und für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, soweit sich diese Anlage ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lässt, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 von Hundert dieser Kosten betragen.
- 2.3 Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.
- 2.5 Voraussetzung für einen weiteren BKZ ist im Übrigen, dass die SWW GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen noch über Anlagenreserven verfügt. Hierbei ist es unerheblich, ob mit der Leistungserhöhung Baumaßnahmen am Netz notwendig sind, ob der Anschlussnehmer vor einer Leistungserhöhung diese einmal abgesenkt hatte oder ob er Betriebsmittel des Netzes bisher teilweise mitfinanziert hat.
- 2.6 Innerhalb dieser Ergänzenden Bedingungen sind die BKZ für Netzebenen außerhalb dieser Bedingungen informativ aufgeführt. Für Netzanschlüsse dieser Ebenen werden Sondervereinbarungen getroffen.

3 Netzanschluss (§ 6 NDAV)

- 3.1 Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses ist schriftlich unter Verwendung des von der SWW zur Verfügung gestellten Vordruckes einzureichen. Der Vordruck wird dem Anschlussnehmer auf Anfrage zugesandt bzw. ist im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de abrufbar.
- 3.2 Die SWW kann verlangen, das jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz des SWW angeschlossen wird.
- 3.3 Bei Neubauten/Sanierungen ist eine Hauseinführung oder Aussparung durch den Bauherrn bereitzustellen. Für die Abdichtung der Hauseinführung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich

4. Netzanschlusskosten (§ 9 NADV)

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWW die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend an der Hauptabsperreinrichtung. Zusätzlich gehören die Beschilderung am Objekt und die Messeinrichtung dazu, diese werden bereitgestellt. Hierbei werden für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss pauschal gemäß Preisblatt (II.) berechnet.
- 4.2 Eine pauschale Berechnung der Kosten nach II. Ziffer 1.1 des Preisblattes erfolgt lediglich bei Standard-Netzanschlussarbeiten (Wohnhäuser, Anschlusslänge bis max. 30 m, bekannte Bodenklassen, keine besonderen Straßen-/Gehwegbeläge, keine Unterbaukonstruktion zum Hochwasserschutz, Grabenprofil 0,4 x 1,2 (Breite x Tiefe), Oberflächenherstellung bis 3,5 m²).
- 4.3 Bei Netzanschlüssen, bei denen im Vorfeld erkennbar ist, dass Mehraufwendungen außerhalb der Pauschalen nach Ziffer 1.1 des Preisblattes erforderlich sind (z.B. anderes Grabenprofil als 0,4 x 1,2 m (Breite x Tiefe), Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung > 3,5 m², Anschlusslänge ab 30m, Schutzrohrverlegungen, Unterbaukonstruktionen zum Hochwasserschutz, besondere Straßen-/Gehwegbeläge wie Bitum/Beton), berechnet sich der Gesamtpreis individuell nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.4 Werden Netzanschlussarbeiten unter nicht vorhersehbaren, besonders schwierigen Bedingungen (z.B. Entfernung nicht sichtbarer Bauhindernisse wie Baufundamente, archäologischer Funde, Unterbaukonstruktionen zum Hochwasserschutz) durchgeführt, so erhöhen sich die zu erstattenden pauschalen Kosten nach II. Ziffer 1.1 des Preisblattes entsprechend dem tatsächlichen Mehraufwand.
- 4.5 Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile (Anschlusspreis) können enthalten:
 - den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV
 - die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV (inkl. Regler- und Zählersetzung nach §14 NDAV)
 - jede weitere Inbetriebsetzung gemäß §14 NDAV (nach Beantragung und Freigabe durch zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU))
- 4.6 Mehrere Netzanschlüsse auf einem Grundstück - auch bei parallel geführten Leitungen - werden einzeln berechnet.
- 4.7 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand. Für die Umverlegung von Zählergarnituren berechnet die SWW Pauschalen nach II. Ziffern 2.1 bzw. 2.2 des Preisblattes.

Ergänzende Bedingungen (inkl. Preisblatt)

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW)

zu der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasverordnung Niederdruck

(Niederdruckanschlussverordnung -NDAV - vom 08.11.2006)



4.8 Bei der Änderung eines nicht ausreichend leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Netzanschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Netzanschlusskosten gemäß II. Ziffer 1. in Rechnung gestellt.

4.9 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf Privatgrund werden bei der Berechnung der Hausanschlusskosten entsprechend II. Ziffer 1.4 des Preisblattes berücksichtigt.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 9 NADV)

5.1 Bei unverhältnismäßig langen Netzanschlüssen kann der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet werden, einen Zählerschrank auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze zu errichten.

5.2 Ein Netzanschluss gilt als unverhältnismäßig lang, wenn die von der Grundstücksgrenze gemessene Länge > 30 m ist.

5.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, den Anschluss in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

5.4 Muss durch die SWW die Zugänglichkeit erst geschaffen werden und/oder eine Säuberung erfolgen, um Wartungs- und Reparaturarbeiten (z.B. Turnuswechsel) ausführen zu können, werden diese Aufwendungen dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

6. Plombenverschlüsse (§§ 8.12.22 NDAV)

6.1 Werden Plombenverschlüsse schuldhaft vom Anschlussnehmer/Kunden oder von Dritten geöffnet, berechnet die SWW die entstehenden Kosten gemäß II. Ziffer 4. des Preisblattes.

6.2 Die Beschädigung sowie das Fehlen von Plomben sind dem der SWW unverzüglich mitzuteilen.

7. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

7.1 Der Antrag auf Inbetriebsetzung der technischen Anlage nach § 14 NDAV ist schriftlich unter Verwendung des durch SWW zur Verfügung gestellten Vordruckes (Anmeldung einer Gasanlage durch VIU) einzureichen. Der Vordruck wird dem VIU bzw. Anschlussnehmer/Kunden auf Anfrage zugesandt bzw. ist im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de abrufbar.

7.2 Die Zählersetzung in einer Kundenanlage pro Netzanschluss (seitens SWW) ist mit dem Netzanschlusspreis abgegolten. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung werden gemäß II. Ziffer 3. des Preisblattes pauschal in Rechnung gestellt.

7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils die entstehenden Kosten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils die entstehenden Kosten.

7.4 Für Eilmontagen, die auf gesonderten Antrag bis zu 2 Arbeitstagen nach Anmeldung auszuführen werden sollen, werden die aufgeführten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 50% für zusätzlich entstehende Kosten berechnet.

7.5 Kosten, die im Rahmen des geplanten Auswechslens von Messeinrichtungen anfallen, werden nicht berechnet.

7.6 Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8. Zutrittsrecht (§§13, 22 NDAV)

8.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der NDAV und GasNZV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Netzanschluss- bzw. Netzzugangsvertrages ausdrücklich vereinbart.

9. Messeinrichtungen, Beseitigung von Störungen (§ 40 NDAV)

9.1 Die Kostentragungspflicht für Nachprüfungen von Messeinrichtungen richtet sich nach § 19 NDAV. Die Kosten werden gemäß II. Ziffer 5. des Preisblattes nach einem pauschalem Aufwand berechnet. Zusätzlich werden die Gebühren der Eichbehörde bzw. staatlich anerkannten Prüfstelle richten sich nach der Eichkostenverordnung bzw. der jeweiligen Gebührenverordnung abgerechnet.

9.2 Die Kosten für die Beseitigung von durch den Kunden verursachten Schäden oder Störungen an der Messeinrichtung werden pauschal nach II Ziffer 6. des Preisblattes berechnet.

10. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (gemäß § 24 NDAV)

10.1 Die SWW GmbH nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.

10.2 Für derartige Arbeiten kann die SWW GmbH ein Dienstleister beauftragen, der mit dem betreffenden Anschlussnehmer/Anschlussnutzer einen Termin vereinbart.

10.3 Im Fall einer Unterbrechung der Versorgung werden immer die Kosten für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sofort fällig.

10.4 Für die erfolglose Unterbrechung der Versorgung werden die Kosten gemäß Preisblatt berechnet.

10.5 Erfolgt die Wiederherstellung der gastechischen Anlage auf Wunsch des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer außerhalb der normalen Arbeitszeit werden die Überstundenzuschläge und die Kosten für Mehraufwand berechnet.

Ergänzende Bedingungen (inkl. Preisblatt)

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW)

zu der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss

und dessen Nutzung für die Gasverordnung Niederdruck

(Niederdruckanschlussverordnung -NDAV - vom 08.11.2006)



11. Zahlung, Fälligkeit

- 11.1 Die Kosten für die Herstellung oder die Veränderung des Hausanschlusses werden mit Fertigstellung sofort fällig.
- 11.2 Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Anschlussnehmers/Kunden eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Verzugszinsen dem Anschlussnehmer/Kunden weiterberechnet.
- 11.3 Bei einer Abrechnung abweichend vom Ableseturnus sowie zweimaligem Nichtantreffen ist die SWW GmbH auf die Selbstablesung und die Datenübermittlung der Zählerstände durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer/Anschlussnutzer angewiesen. Dies hat bis zum 5. Werktag des Folgemonats schriftlich, per Fax oder Mail zu erfolgen. Liegen bis zu diesem Termin keine Zählerstände vor, nimmt die SWW GmbH eine Schätzung vor, auf dessen Basis die Rechnung erfolgt. Eine Korrektur dieser Rechnung ist kostenpflichtig (vgl. II. Ziffer 9 des Preisblattes).
- 11.2 Bei größeren Objekten (Verträge mit Bauträgern) kann die SWW Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

12. Isolieren von Leitungen

- 12.1 Für das Isolieren von Leitungen auf Wunsch des Anschlussnehmers/Kunden wird ein separates Angebot erstellt.

13. Beseitigung von Störungen (gemäß §§ 13;22 NDAV)

- 13.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gasanlage hinter der HEK, mit Ausnahme der Messeinrichtung der SWW GmbH, ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verantwortlich. Ist eine Veränderung oder Erweiterung der Anschlusssicherung notwendig, gelten die Bestimmungen zu den Netzanschlusskosten.
- 13.2 Wird der von der SWW GmbH beauftragte Dienstleister für Störungsbeseitigungen in Anspruch genommen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, zu deren Beseitigung der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereits aufgefordert war und noch keinen Auftrag an einen eingetragenen Gasinstallateur (VIU) erteilt hat, dann berechnet die SWW GmbH dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten.
- 13.3 Für die vergebliche An- und Abfahrt kann die SWW GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV in Rechnung stellen.

14. Vergebliche An- und Abfahrt / Sondergang

- 14.1 Für den Fall, dass die SWW bzw. der von der SWW beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/ Kunde nicht angetroffen wird, kann die SWW für die zusätzlichen An- und Abfahrten dem Anschlussnehmer/Kunden die jeweiligen Durchschnittskosten für eine vergebliche An- und Abfahrt berechnen.

15. Überstundenzuschläge

- 15.1 Erfolgen Arbeiten der SWW auf Wunsch des Anschlussnehmers/Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit werden die Überstundenzuschläge und die Kosten für Mehraufwand gemäß Preisblatt berechnet.

16. Datenverarbeitung

- 16.1 Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWW unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Ab 25. Mai 2018 gelten folgende Informationspflichten:

Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge, Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführer: Lutz Kähler
Handelsregister: Amtsgericht Neuruppin, Registernummer: HRB 2457
Tel.: 03877/ 954-0, Fax: 03877/954-111, E-Mail: info@stadtwerke-wittenberge.de
- 16.2 Datenschutzbeauftragter ist, Herr Mario Berendt, Mail: behrendt@stadtwerke-wittenberge.de
- 16.3 Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur für die folgenden Zwecke: zu den in einer ggf. vom Kunden erteilten Einwilligung genannten Zwecken, zur Erfüllung von Verträgen mit dem Kunden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen sowie zur Prüfung der Bonität des Kunden.
- 16.4 16.4Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art. 6 Abs. 1 lit. a).
- 16.5 Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Offengelegt werden die personenbezogenen Daten gegenüber [z.B. Inkassounternehmen, Dienstleistern, Tiefbauunternehmen, Rechtsanwälten] in dem Umfang, wie dies aus berechtigten Interessen der SWW oder des Dritten erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt oder ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.
- 16.6 Wir übermitteln Dienstleistern Ihre Personalien und Ihre Adressdaten, um die Bonitätsprüfung durchführen zu lassen. Sie können der Übermittlung dieser Daten an den Dienstleister jederzeit widersprechen, allerdings ist dann kein Vertragsschluss mehr möglich.
- 16.7 Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind.
- 16.8 Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Er kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Ergänzende Bedingungen (inkl. Preisblatt)

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW)

zu der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Gasverordnung Niederdruck

(Niederdruckanschlussverordnung -NDAV - vom 08.11.2006)



-
- 16.9 Sofern der Kunde seine Einwilligung für eine weitergehende Datenerhebung erteilt hat, ist der Kunde berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
- 16.10 Ist der Kunde der Auffassung, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, hat er das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Recht auf Akteneinsicht , Stahnsdorfer Damm 77; 14532 Kleinmachnow;
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de;
<http://lda.brandenburg.de>
- 16.11 Die Bereitstellung der im Liefervertrag anzugebenden personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Lieferauftrag anzugebenden personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden, so dass der Vertrag nicht zustande kommt. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beansprucht, die für die Abwicklung des Vertrages notwendig sind.

Wittenberge, 01.04.2020

Stadtwerke Wittenberge GmbH